



Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl.

Für in der Türkei lebende Antragsteller bietet die [İş-Bank](#) ein Sperrkonto an, das die Vorgaben des Visumverfahrens erfüllt.

Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#).

Hierbei ist der jährliche Bafög-Förderungshöchstsatz von zurzeit 10.236 Euro (zuzüglich Bankgebühren) einzuzahlen. Von diesem Betrag darf monatlich nur über 1/12 (d.h. 853 Euro) verfügt werden.

Bitte informieren Sie sich vorab über die spätere Auflösung des Sperrkontos und wenden Sie sich bei Bedarf an die für Sie zuständige Ausländerbehörde (sofern Sie das Visum bereits genutzt haben) oder Auslandsvertretung.

Eine Bescheinigung zur Sperrkontoauflösung, ist eine konsularische Bescheinigung und damit eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren richten sich nach dem Arbeitsaufwand und betragen zwischen EUR 25,00 und EUR 50,00. Die Gebühr ist in Euro in bar bei Abholung der Bescheinigung zu entrichten. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Bearbeitung einer Sperrkontoauflösung durch uns - abhängig von der erforderlichen Prüfung - 4-12 Wochen dauern kann. Sachstandsanfragen innerhalb dieses Zeitrahmens können nicht beantwortet werden. Die Visastelle wird Sie nach Abschluss der Bearbeitung per E-Mail unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse kontaktieren und Ihnen einen Termin zur Abholung Ihrer Bescheinigung mitteilen. Die Bescheinigung kann vom Antragsteller oder einem schriftlich von diesem Bevollmächtigten abgeholt werden. Eine Übersendung per E-Mail oder per Post ist wegen der zu entrichtenden Gebühren nicht möglich.

Die Informationen im Merkblatt spiegeln den Kenntnisstand bei Erstellung des Infoblattes dar.